

-

für ein

**Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit
Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden
Wohnformen (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz,
BremWoBeG)**

April 2010

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Bremen, **den Entwurf für eine Nachfolgeregelung zum bestehenden Heimgesetz** zur Verfügung gestellt. Dafür bedanken wir uns und nehmen rechtzeitig vor der geplanten öffentlichen Anhörung die Gelegenheit zur **Stellungnahme** wahr.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein sehr umfangreiches Werk vorgelegt wurde: der Gesetzesentwurf zum BremWoBeG umfasst nunmehr 34 Paragraphen plus noch zu erstellende Verordnungen, das bisherige Heimgesetz kam mit 13 Paragraphen plus Verordnungen aus. Das BremWoBeG soll auch eine neue Struktur erhalten: In

Abschnitt 1 geht es um Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 um Transparenz, Informationspflichten und Beratung

Abschnitt 3 um Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen sowie Anzeigepflichten

Abschnitt 4 um Überwachung, Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der zuständigen Behörde

Abschnitt 5 um Zuständigkeit, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten.

Den Pflichten, Anforderungen und Überwachungen wird vom Umfang her der größte Stellenwert eingeräumt, der Versuch, alle nur denkbaren Wohnformen in einem Gesetz zu regeln, erschwert die Verständlichkeit.

Die Einbeziehung von Wohnformen, die zum Zwecke der Umgehung heimgesetzlicher Regelungen oder des Verbraucherschutzes initiiert wurden, wird ausdrücklich als Chance gesehen, die Entwicklung und Gestaltung neuer Wohnformen weiter zu etablieren. Insofern **begrüßen wir die beabsichtigte definitorische Abgrenzung für stationäre Einrichtungen und sonstige Wohnformen und die sich daraus ergebenden Abgrenzungen** hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Versuch, ambulant betreute Wohnformen von stationären Einrichtungen anhand des Grades struktureller Abhängigkeit im Sinne des Gesetzes abgrenzen zu wollen. **Wir regen an, die Definitionen zu präzisieren und den Grad der Abhängigkeit als differenzierendes Element deutlicher hervorzuheben** und vor diesem Hintergrund auf die Einbeziehung von Tagespflegeeinrichtungen vollständig wie die überwiegende Mehrheit der anderen Bundesländer auch zu verzichten.

Die **Ausweitung des Geltungsbereiches des BremWoBeG auf den überwiegenden Teil ambulanter Wohnformen halten wir allerdings für sachfremd und unzulässig**, da insbesondere durch die vorgenommene Regelungszuständigkeit selbst das so genannte Betreute/Service-Wohnen in Mietwohnungen mit Serviceleistungen und einem Pflegekooperationspartner hierunter fallen dürfte.



Der bpa begrüßt die Absicht der Sozialsenatorin, den Bewohnern der ganz unterschiedlichen Wohnformen den größtmöglichen Schutz bieten zu wollen und die Versorgung Pflegebedürftiger rechtssicher zu gestalten, ist aber der Meinung, dass der Gesetzesentwurf an vielen Stellen zu weit geht, die Bürger/innen dadurch eher entmündigt und in die unternehmerische Freiheit der Leistungsanbieter reglementierend eingreift. Ein Ordnungsrecht auf Landesebene sollte sich ausschließlich mit den Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befassen und diese regeln.

§

insgesamt genommen werden, da sie keine Übersicht über die rechtlichen und/oder organisatorischen Verträge/Vereinbarungen der Bewohner haben können. Über diese Kenntnisse verfügen ausschließlich die Mieter/Bewohner selbst.

Auch das sogenannte **Service-Wohnen** ist gekennzeichnet durch Selbstbestimmung und Wahlfreiheit. Der **Mieter einer Wohnung nimmt punktuell eine Dienstleistung in Anspruch**. Häufig sind die Mieter dieses sogenannten Service-Wohnens nicht pflegebedürftig, sondern wollen sich für zukünftig ggf. **puntuell auftretende Notsituationen oder kleine hauswirtschaftliche Handreichungen, teils über Betreuungspauschalen, absichern**. Auch hier bedeutet eine Anzeigepflicht einen **Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht**. Der Bewohner/Mieter hat durch die Unterschrift unter seinen individuellen Mietvertrag sein freies Entscheidungsrecht ausgeübt, hat i.d.R. ausgewählt unter den verschiedenen Angeboten am Markt und sich bewusst für die Wohnform entschieden, in der er jetzt lebt.

Auf Grund der **fehlenden strukturellen Abhängigkeit** ist der bpa der Auffassung, dass die Heimaufsicht für selbstorganisierte Wohngemeinschaften sowie alle Formen des Service-Wohnens nicht zuständig ist. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf ein **Rechtsgutachten aus Nordrhein-Westfalen**, in dem festgehalten wurde, dass **Wohngemeinschaften/Wohngruppen keine Betreuungseinrichtungen** seien und nicht

Vergabe. Dadurch **fehlt es an der strukturellen Abhängigkeit** der Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Demnach fehlt laut diesem Gutsachten dem Gesetzgeber auch die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung einer Verpflichtung der Mitglieder einer Wohngruppe zum Abschluss einer Vereinbarung, wie sie hier der Abs. 1 im § 5 vorsieht. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass **mit Hilfe des Ordnungsrechts nicht in die Rechte der Mieter einer WG eingegriffen werden kann**.

Der bpa schlägt vor, in § 2 die Abs. 1, 3 und 5 wie folgt neu zu fassen:

- (1) Dieses Gesetz gilt für Wohnformen, die der Unterstützung, Pflege und Betreuung dienen (unterstützende Wohnformen). Eine unterstützende Wohnform liegt vor, wenn mehrere Bewohnerinnen oder Bewohner von einem verantwortlichen Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens **und** Unterstützungsleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig ist. Unerheblich ist, ob die Unterstützungsleistungen von den Bewohnerinnen oder Bewohnern laufend in Anspruch genommen oder lediglich von dem Leistungsanbieter vorgehalten werden.

Begründung: Wenn Wohnen und Abnahme von Unterstützungsleistungen gekoppelt sind, ist nicht davon auszugehen, dass der Bewohner/Mieter selbstbestimmt entscheiden kann. Ein besonderes Schutzbedürfnis liegt vor. Der bpa befürwortet auch nicht einen möglichen

Umgehungstatbestand, der durch verschiedene, aber dennoch miteinander in Verbindung stehende Leistungsanbieter geschaffen werden könnte.

(2) Unverändert

(3) Zu unterstützenden Wohnformen zählen trägergesteuerte Wohngemeinschaften nach § 6 sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7.

Begründung: Ausschluss der Selbstorganisierten Wohnformen und des Service Wohnens, da selbstbestimmt und nicht schutzbedürftig (s. ausführlicher Text weiter oben)

(4) Unverändert

(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
2. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke
3. **Selbstorganisierte Wohnformen**
4. **Service Wohnen**
5. **Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 des SGB XI**

Begründung für den Ausschluss der Tages- und Nachtpflege: Eine Tages- und Nachtpflege fällt schon auf Grund der Begrifflichkeit nicht unter den Anwendungsbereich des BremWoBeG, weil die Einrichtung keine Wohnform darstellt. Es besteht auch für die Nutzer von Tages- (und Nacht)pflügen kein umfassendes Schutzbedürfnis seitens der Heimaufsicht, da die Bewohner/innen noch Mieter/Besitzer ihrer Wohnungen sind und diese auch in einem größeren zeitlichen Umfang nutzen als die unterstützenden Pflegeeinrichtungen. Die Überwachung ist für die Instrumente des SGB XI sichergestellt.

Mit dem **Anwendungsausschluss**

Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Beratung und Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen (allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des § 1, Abs. 1 Satz 3 WBG) sind **keine** Unterstützungsleistungen, **auch** wenn die Abnahme dieser Leistungen Voraussetzung für die Nutzung der unterstützenden Wohnform ist.

Begründung: Wer als Mieter in Service-Wohnanlagen lebt, kann weiterhin sein Selbstbestimmungsrecht ausüben – auch dann, wenn der Mieter vertraglich verpflichtet wird, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlungsdienste von bestimmten Anbietern anzunehmen, vorausgesetzt, das Entgelt dafür ist im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung (analog dem ehemaligen Bundesheimgesetz).

Der bpa schlägt weiter vor, im § 3 den Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Begründung: Der Abs. 2 bezieht sich v.a. auf Einrichtungen des Service-Wohnens. In der Stellungnahme wurde bereits weiter oben darauf hingewiesen, dass Selbstorganisierte Wohnformen und das Service-Wohnen nicht unter den Anwendungsbereich des BremWoBeG fallen.

§ 4 Verantwortlicher Leistungsanbieter

Lt. Gesetzesentwurf soll als verantwortlicher Leistungsanbieter mit den damit verbundenen umfassenden Verpflichtungen derjenige fungieren, der Vermieter ist und Unterstützungsleistungen selbst anbietet (Abs.1) **oder** eine unterstützende Wohnform initiiert (Abs.2) **oder** wer ausschließlich Unterstützungsleistung für Bewohner erbringt (Abs.3). Damit wäre nach Abs. 3 **jeder Pflegedienst, der für einen Bewohner/Mieter individuelle Leistungen bietet, für die gesamte Wohnform verantwortlich und soll unter das BremWoBeG fallen**. Das kann so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, es würde automatisch zu einem Rückgang an alternativen Wohnformen führen und sich damit kontraproduktiv auswirken.

Der bpa schlägt vor, den § 4 wie folgt neu zu fassen:

Abs. 1 und Abs. 4 bleiben **unverändert**

Abs. 2 und Abs. 3 werden ersatzlos **gestrichen**

Begründung: Verantwortlicher Leistungsanbieter kann nur derjenige sein, der Wohnen und Pflegeleistung miteinander verknüpft und eine freie Wählbarkeit für die Nutzer ausschließt.

§ 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen

Auf Grund der weiter oben bereits ausführlich dargestellten Differenzierung und Definition von Wohnen und Betreuung bzw. der jeweiligen Zuordnung vom Grad der strukturellen



(5) Ersatzlose Streichung

Begründung: Folgeänderung in Bezug auf die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 5 Ziffer 3 und 4

Der bpa schlägt vor, den Abs. 2 neu zu fassen:

- (2) Die zuständige Behörde orientiert sich bei den Prüfberichten über unterstützende Wohnformen nach § 6 und 7 an den nach den Transparenzkriterien im Internet veröffentlichten Berichten.

Begründung: Der Aufbau von Doppelstrukturen und weiterer Bürokratie ist zu vermeiden.

Der bpa schlägt vor, den Abs. 4 neu zu fassen:

- (4) Die zuständige Behörde erstellt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis unterstützender Wohnformen **nach § 6 und 7** dieses

Begründung: Gemäß der Neufassung von § 2 entfällt die Zuständigkeit für Einrichtungen nach Abs.5 Ziffer 3 und 4.

§ 10 Mitwirkung der Bewohner/innen

Der bpa schlägt die vor, den Satz 2 in Abs. 1 neu zu fassen:

- (1) In den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat können neben den Bewohner/innen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner/innen, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie – **wenn sich aus dem Heim nicht genügend Personen zur Verfügung stellen** - auch Mitglieder der örtlichen Seniorenorganisationen und Mitglieder der örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang gewählt werden.

Begründung: Das Gremium sollte zahlenmäßig nicht überfrachtet werden und auch in der Lage sein, zu diskutieren und handeln.

Der bpa schlägt vor, den Satz 3 in Abs. 1 neu zu fassen:

Die Interessenvertretung bezieht **sich auf Angelegenheiten** des Betriebs

Begründung: Mitwirkung kann sich nicht auf alle unternehmerischen und/oder personalpolitischen Entscheidungen eines Leistungsanbieters erstrecken.

§ 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen



Der bpa schlägt vor, den Abs. 1 Ziffer 2 und 4 zu streichen und stattdessen folgende Neuformulierung zu wählen:

(1) Eine Pflege- und Betreuungseinrichtung darf nur betrieben werden, wenn

1. **der Träger einer Einrichtung sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender, den leistungsrechtlichen Vorschriften entsprechender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistenden Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind und die Pflege unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft steht.**

Begründung: Eine Einrichtungsleitung kann nicht immer grundsätzlich vor Ort präsent sein.

Sie hat im Rahmen ihrer Tätigkeit auswärtige Termine wahrzunehmen, sie muss die

Einrichtung (i)TJETBT64 Tf7 Tm[EOE)-6sricht uss t-6(e)-8(i)5()17(n)-8(i)5(t)c8()-8(t)-4(zl)-8(i)5(t)ße ies (i

der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre besonderen Kompetenzen zu berücksichtigen. **Die verantwortlichen Leistungsanbieter sollen** insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
- 3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine ermöglichen**
- 4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung informieren und zur Teilnahme anregen**
5. unverändert
- 6. die Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 7 im Rahmen ihrer Möglichkeiten und anlassbezogen für Externe öffnen.**

Begründung: Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement kann vom Gesetzgeber nicht verordnet und bei Nichtbefolgen u.U. eine Ordnungswidrigkeit abgeleitet werden. Der Gesetzgeber kann allenfalls zu Teilhabe und Engagement ermuntern und bei besonderem (in Sachsen-Anhalt soll z.B. das Prüfintervall durch die Heimaufsicht verlängert werden, wenn Einrichtungen besondere Anstrengungen unternehmen, ihre Bewohner/innen am gemeinschaftlichen Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung teilhaben zu lassen). Einrichtungen für spezielle Zielgruppen wie dementiell Erkrankte müssen auch vor unkontrollierter Unruhe geschützt werden. Eine Einrichtung kann nicht zum Marktplatz werden.

Auch wird durch den § 13 in das Leistungsrecht nach SGB XI eingegriffen bzw. der Personenschlüssel einseitig durch das BremWoGeB zu erweitern versucht (Bereitstellung von Begleitpersonen).

Der bpa schlägt weiter vor, den Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung: Eine Rechtsverordnung zum bürgerschaftlichen Engagement und Teilhabe an der Gesellschaft erlassen zu wollen, ist kontraproduktiv. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird ins Gegenteil verkehrt. Auch hier sollten Strategien für Motivation und nicht mögliche Sanktionen formuliert werden.

§ 16 Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen

Der bpa schlägt die Neufassung der Überschrift vor:

Anzeigepflichten bei Betriebsaufnahme von Einrichtungen nach §§ 6 und 7

Begründung: Als Folgewirkung der vorgeschlagenen Neufassung des § 2 und der dadurch veränderten Zuständigkeit des BremWoBeG können unter diesen Paragraphen nur trägergesteuerte Wohnformen ohne freie Wählbarkeit und Pflegeeinrichtungen fallen. Zur

Vereinfachung und Übersichtlichkeit des Gesetzes sollten die §§ 16 und 17 aus diesem Grund zusammengefasst werden.

Gleichwohl schlägt der bpa vor, die Ziffer 2 in Abs. 2 des bisherigen § 17 neu zu fassen und dann zu integrieren:

(2) Die Anzeige von Pflege- und Betreuungseinrichtungen muss ferner folgende Angaben enthalten:

2. Den Namen, die berufliche Ausbildung und den **beruflichen** Werdegang der

Begründung: Der Werdegang sollte sich ausschließlich auf die berufliche Vergangenheit beziehen.

§ 18 Aufzeichnung- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach § 6 und 7

Der bpa schlägt vor, den Abs.1 unter Ziffer 3 neu zu fassen:

3. Name, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der unterstützenden Wohnform ausgeübte Tätigkeit, Nachweise über ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (**nur bei der Einstellung**) sowie die Dienstpläne

Begründung: In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird vorgeschrieben, dass ein Mittel zur Feststellung der sei, das regelmäßig alle 5 Jahre zu aktualisieren sei. Der bpa stellt fest, dass dies ein kostenaufwändiger und bürokratischer Aufwand ist, der pflegesatzrelevant wird und von den Kostenträgern als Ausgabe akzeptiert werden muss.

Das regelmäßige Anfordern von Führungszeugnissen sehen wir darüber hinaus nicht als geeignetes Instrument zur Bewertung der Eignung im laufenden Beschäftigungsverhältnis, sondern nur als punktuellen Nachweis an, der schnell seine Aussagerrelevanz verlieren kann.

§ 19 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall einer Kündigung

Der bpa schlägt vor, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Begründung: Der bpa schlägt durch die Neufassung des § 2 vor, dass das BremWoBeG ausschließlich für Trägergesteuerte Wohnformen, in denen Wohnen und Unterstützungsleistungen miteinander gekoppelt sind (§ 6) sowie für Pflege- und Betreuungseinrichtungen (§ 7) zuständig ist. Diese Einrichtungen müssen Verträge nach

dem WBVG mit den Mietern/Bewohnern abschließen, in denen u.a. Informationspflichten, Leistungspflichten, Anpassungsverpflichtung, Entgelterhöhung, Fragen der Kündigung umfassend geregelt sind. Das BremWoBeG ist hier nicht zuständig. Vergütung im Fall von Abwesenheit ist durch eine Vereinbarung nach dem SBG XI auf Landesebene geregelt.

§ 21 Überwachung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen

Der bpa schlägt vor, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 2 hat das BremWoBewG für diese Wohnformen keine Zuständigkeit.

§ 22 Überwachung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften

die Rede? Der Text muss sprachlich vereinheitlicht werden.

Die Überwachung kann sich nur **auf den Träger** der trägergesteuerten Wohnform **beziehen**. Die ambulanten Pflegedienste, die mit den Kunden jeweils individuelle Pflegeverträge abschließen, werden ihrerseits bereits durch den MDK geprüft und sind nicht mit einzubeziehen.

Darüber hinaus schlägt der bpa folgende Änderung für den Abs. 5 vor:

(5)Der verantwortliche Leistungsanbieter und seine Stellvertretung (im folgenden Auskunftspflichtige genannt) haben an den Prüfungen mitzuwirken. Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen Auskünfte zu erteilen. Kopien werden gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt

Begründung: Auskunftspflichtig sollten nur die Führungskräfte sein. Kopien verursachen Kosten und sollten entsprechend zugeordnet werden.

§ 23 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Der bpa schlägt vor, die Überschrift zu ergänzen in „Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7“

Begründung: mehr Eindeutigkeit bei der Zuordnung.

§ 24 Feststellungen zur Zuordnung unterstützender Wohnformen

Der bpa schlägt vor, in beiden Absätzen den Hinweis auf Wohnformen nach § 5 zu streichen.

Begründung: Folgeänderung auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung des § 2.

§ 26 Beratung bei Mängeln

Der bpa schlägt vor, zu Beginn des Paragraphen einen Absatz neu aufzunehmen:

- (1) Stellt die zuständige Behörde bei einer Regelprüfung oder anlassbezogenen Prüfung Beratungsbedarf und/oder Mängel fest, hat sie diese in einem qualifizierten Abschlussgespräch mit dem Leistungsanbieter und den Leistungskräften anzusprechen. Dieses Abschlussgespräch sollte nach einem festgelegten und verbindlichen Prüfleitfaden (z.B. analog des bayrischen Leitfadens für Einrichtungen) geführt werden.

Begründung: Soll/will die zuständige Behörde bei Mängeln beraten, müssen diese vorher im Rahmen einer Begehung festgestellt werden. Nach jeder Begehung muss ein Abschlussgespräch geführt werden, in dem die Ergebnisse und Beobachtungen mit dem Leistungsanbieter reflektiert und ggf. auch direkt korrigiert werden. Um ein größtmögliches Maß an Objektivität zu gewährleisten, ist es empfehlenswert, das Abschlussgespräch nach einem verbindlichen Leitfaden zu führen. Die Ergebnisse werden protokolliert.

§ 29 Untersagung

Der bpa schlägt vor, den Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

- (2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter **vorsätzlich**

Begründung: Hier ist eine Präzisierung empfehlenswert. Einem Leistungsanbieter sind vielleicht nicht immer alle Angaben möglich oder er hat Angaben versehentlich, d.h. fahrlässig vergessen. Dies allein kann nicht zu einer Untersagung führen. Untersagungen können ausgesprochen werden, wenn ein Leistungsanbieter gegen einer der noch zu erlassenen Rechtsverordnungen verstößt. Diese liegen noch nicht vor.

§ 30 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Der bpa schlägt eine Präzisierung des Abs. 5 Satz 1 vor:

- (5) **An der Arbeitsgemeinschaft werden Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen beteiligt....**

Begründung: Im Interesse der Bewohner/innen und Leistungsanbieter ist eine Beteiligung der Leistungsanbieterverbände
Außerdem war dies auch im ersten Gesetzesentwurf entsprechend formuliert.

Der bpa schlägt vor, nach dem jetzigen § 31 (Zuständige Behörde) einen neuen Paragraphen in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen:

§ 32 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiter/innen

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden. Die besonderen Kompetenzen regelt eine entsprechende Rechtsverordnung. (Darin festgeschrieben werden sollten folgende Kriterien: fachliche Qualifikation, z.B. Pflegefachkraft, Arzt, Sozialpädagoge; persönliche Eignung, z.B. Beratungskompetenz, Leitungserfahrung; anerkannte Weiterbildung im Qualitätsmanagement/Auditor)

§ 33 Ordnungswidrigkeiten (bisher § 32)

Der bpa schlägt vor, den Abs. 1 zu ergänzen:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **grob**

Der bpa schlägt ebenfalls vor, den Abs 2 zu ergänzen:

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder **grob**

Begründung: In Bezug auf die ergänzende Formulierung in § 29 weisen wir auch für den § 33 darauf hin, dass ein Leistungsanbieter auf Grund noch nicht aller vorliegenden Angaben bzw. auf Grund eines Versehens nicht in der Lage sein könnte, alle Verpflichtungen des Gesetzes einzuhalten. Das allein sollte nicht als Ordnungswidrigkeit angesehen werden.

§ 33 Bestandsschutz; Übergangsregelung

Der bpa weist darauf hin, dass in Abs. 1 die Übergangsregelungen nach der vorliegenden Formulierung nur auf die bisherigen Heime Anwendung finden können. Es fehlen eindeutige Formulierungen zu den Trärgesteuerten Wohnformen nach § 6. Hier dürften die bisher geltenden Heimmindestbauverordnungen z.B. keine Anwendung finden. Die Leistungsanbieter benötigen Klarheit.

Es fehlt auch ein Hinweis darauf, wer für die Ausarbeitung der notwendigen Rechtsverordnungen ermächtigt wird.

Abschließend ist festzuhalten, dass in einigen §§ der Hinweis auf noch zu erarbeitende Rechtsverordnungen formuliert ist. Rechtsverordnungen können zum Teil weit in leistungsrechtliche Regelungen eingreifen. Das hat direkte Folgen für die Einrichtungen und auch für die Kostenträger. Vor diesem Hintergrund **möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beteiligung der Leistungsanbieter bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen unbedingt erfolgen muss, damit Ordnungsrecht und Leistungsrecht in Übereinstimmung gebracht werden.**